

Der Aktionärbindungsvertrag

Ein Aktionärbindungsvertrag ist ein ideales Instrument, einen Interessenausgleich unter Mitaktionären, Investoren und der Gesellschaft zu schaffen. Er ist deshalb bei Start-ups, KMUs und Familienunternehmen weit verbreitet.

Von Chasper Kamer

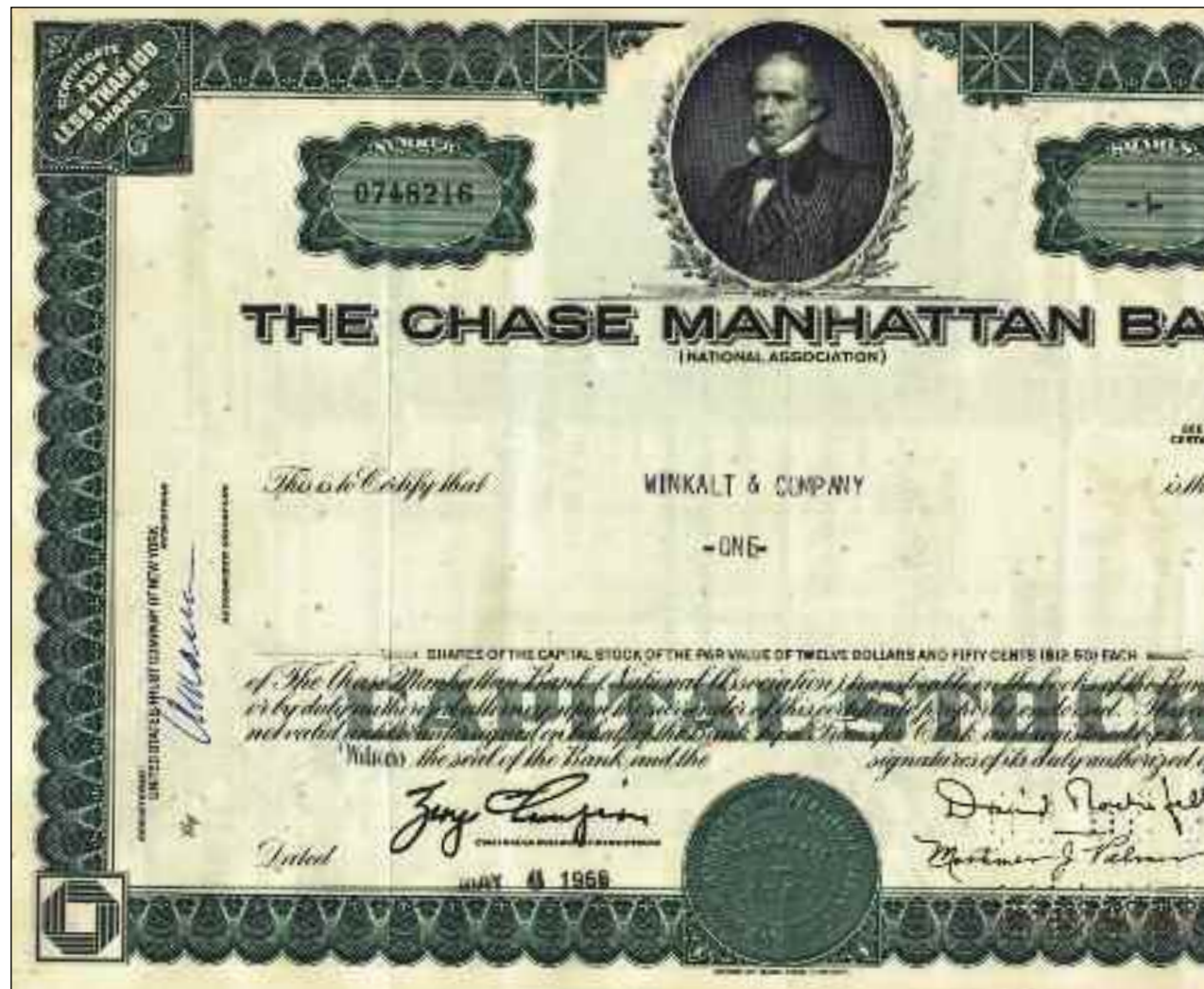
Bei Familienunternehmen steht oft das Interesse an einem kleinen, familiär verbundenen Kreis von Aktionären im Vordergrund. Bei start-up-Gesellschaften sind Investoren an einer Einflussnahme auf die Geschäftsführung, am haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln und an der Sicherstellung ihrer Exit-Strategie interessiert. Bei KMUs wird nebst der Kontrolle der Aktionäre oft auch Flexibilität bezüglich Nachfolge, Minderheitenschutz und eine Dividendenregelung angestrebt.

Abstimmung auf Statuten und Organisationsreglement

Ein Aktionärbindungsvertrag (ABV) ist auf die Statuten der Gesellschaft und auf ein allfälliges Organisationsreglement, mit welchem die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung delegiert wird, abzustimmen. Häufig werden sie bei der Gründung der Gesellschaft abgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts und zur einfachen Gesellschaft.

Einfluss auf die Unternehmenspolitik

Oft legt der ABV die Grundsätze zur Unternehmenspolitik und zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft fest. In Verbindung mit einem Organisationsreglement kann auch die Einflussnahme auf die Oberleitung und die operative Leitung der Gesellschaft festgelegt werden. Typisch sind Entscheidungsrechte für die Besetzung des Verwaltungsrats.



Schutz gegen verdeckte Absprachen der Mitaktionäre: der Aktionärbindungsvertrag.

Auch empfiehlt sich, wichtige Verträge der Gesellschaft bereits im Detail festzulegen. Wie viel soll der Geschäftsführer verdienen? Welche Leistungen werden zu welchen Konditionen von einem Aktionär bezogen?

Festgelegt werden kann auch die Dividendenpolitik. Besteht das Bedürfnis zur Bildung zusätzlicher Reserven bevor Dividenden ausgeschüttet werden? Zulässig ist auch die Vereinbarung von Nachschuss- und Sanierungspflichten.

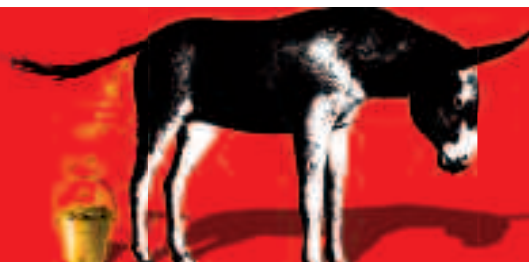
Stimmbindungen

Mittels Stimmbindungen kann sichergestellt werden, dass anlässlich von Generalversammlungen einstimmige Abstimmungen erfolgen. Die Diskussion und die Meinungsbildung zu den Agendapunk-

Anzeige

Wer nicht nur träumen will:

**New Business
suchen & finden.**



www.sb24.ch

swissBusiness24.ch

Your Business starts here.

MÖGLICHE STRUKTUR EINES AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAGS (ABV)

- Vorbemerkung** –Parteien
–Ausgangslage, insbesondere aktuelle Beteiligungen
- Vertragszweck** –Festlegung der Strategie des Unternehmens
–Kontrolle des Aktionariats
–Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft
- Vertretung im VR (und in der Geschäftsleitung)**
–Anzahl Personen im VR
–Recht zur Einsitznahme und Präsidium
–Stimmquoten
–Genehmigungsvorbehalte für einzelne Geschäfte
–Vergütung
–Verträge mit Aktionären
- Stimmrechtsausübung**
–Koordination des Stimmverhaltens in der GV
–Gemeinsamer Vertreter bei einer grossen Zahl von Aktionären
- Übertragungsbeschränkungen**
–Vorhand- und Vorkaufsrechte
–Kaufrechte
–Put- und Call Options
–Drag-Along / Tag-Along
–Bewertungsmethoden
–Bewertungsverfahren
- Konkurrenzverbot**
–Für Aktionäre
–Für Verwaltungsräte
–Abwerbeverbote
- Konventionalstrafe**
–Verletzungstatbestände
–Höhe der Konventionalstrafe
- Weitere Bestimmungen**
–Hinterlegung der Aktien
–Beitritt neuer Aktionäre
–Vertraulichkeit
–Dauer, Kündbarkeit
–Anwendbares Recht / Gerichtsstand



Bild: zVg

rausforderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Kauf- und Vorkaufsrechte

Ein breit gestreutes Aktionariat mit Aktionären ohne enge Bindung zum Unternehmen ist aus Sicht von Gründern und Mehrheitsaktionären oft nicht wünschenswert. Aus diesem Grund vereinbaren Aktionäre im ABV vielfach gegenseitige Vorhand- und Vorkaufsrechte an ihren Aktien. Aktionäre sind dadurch verpflichtet, ihre Aktien vorab den Mitaktionären zum Kauf anzubieten. Ein Verkauf an aussenstehende Dritte kann nur erfolgen, wenn keiner der verbleibenden Aktionäre kauft.

Kaufrechte sichern Aktionären im Falle von Tod oder Konkurs von Mitaktionären die mit den Aktien verbundenen Kontrollrechte und damit die Einflussnahme auf die Gesellschaft. Davon betroffene Aktien können gegen Erstattung des Wertes so in der Aktionärsgemeinschaft gehalten werden.

Mitverkaufsverpflichtungen (drag-along) verschaffen Mehrheitsaktionären beim Verkauf von kontrollierenden Mehrheiten grössere Flexibilität. Mitverkaufsrechte (tag-along) gewähren Minderheitsaktionären das Recht, bei Verkäufen durch Grossaktionäre zu partizipieren.

Bestimmung des Wertes der Aktien

Sinnvoll kann die Festlegung von Verfahren zur Bestimmung des Wertes von Aktien sein. Vereinbart werden kann, dass die verbleibenden Aktionäre die Aktien zu einem reduzierten Preis erwerben können. Dadurch läuft eine Preistreiberei durch «Freundschaftsangebote» ins Leere.

Häufig wird ein Sachverständiger bestimmt, dessen Wertbestimmung verbindlich ist. Dem Sachverständigen kann vorgegeben werden, nach welcher Methode der Wert zu berechnen ist.

Um aufwändige Diskussionen zur Wertbestimmung und zum Vor-

gehen zu vermeiden, werden oft die zu beachtenden Fristen und Verfahrensschritte geregelt.

Treuepflichten und Konkurrenzverbote

Von Gesetzes wegen unterliegen nur Verwaltungsräte und Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft einer Treuepflicht, jedoch nicht Aktionäre. Mit entsprechenden Klauseln können auch Aktionäre auf Handlungen verzichten, welche zu einer Konkurrenzierung oder Schädigung der Gesellschaft führen können.

Sicherheiten

Schriftliche Vereinbarungen sind besser als mündliche Zusicherungen. Noch besser sind Verträge, die für die Erfüllung der Vertragspflichten eine Sicherheit vorsehen. Üblich ist deshalb die Vereinbarung von signifikanten Konventionalstrafen, welche eine Verletzung des ABV von vornherein als unattraktiv erscheinen lassen. Eine Hinterlegung sämtlicher Aktien bei einem Dritten erschwert die Übertragung von Aktien ausserhalb des im ABV Vereinbarten erheblich.

Wer in einen bedürfnisgerechten, sorgfältig redigierten ABV investiert, sorgt sich anschliessend weniger um die Ver(sch)wendung seines Investments und um verdeckte Absprachen seiner Mitaktionäre, sondern interessiert sich vermehrt für den Erfolg der Gesellschaft und damit für den Erfolg seines Investments.

DER AUTOR

Rechtsanwalt
Chasper Kamer,
LL.M., ist Partner bei
der Wirtschaftskanzlei
Ruoss Vögele
Partner in Zürich. Er
berät Unternehmen
und Unternehmer in

Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts sowie beim Schutz und der Verwertung von Immaterialgütern.
kamer@rvpartner.ch
www.rvpartner.ch

ten erfolgen jeweils im Rahmen der Versammlung der Mitglieder des ABV und somit vorgängig zu der Generalversammlung.

Zulässig ist die vertragliche Verständigung auf erhöhte Minimalquoten für die Verabschiedung be-

stimmter Geschäfte. Hohe Zustimmungserfordernisse für einzelne Geschäfte bedeuten zwar Minderheitenschutz, in der Praxis verhindern sie jedoch häufig genügende Flexibilität der Gesellschaft bei der zeitnahen Anpassung an neue He-

Anzeige

seit 1973

INKASSO
organisation ag

WIR MACHEN IHRE ANSPRÜCHE GELTEND – SEIT 1973

Inkasso Organisation AG | Baarerstrasse 99 | Postfach | CH-6302 Zug
Telefon 041 727 66 66 | Telefax 041 727 66 67 | info@inkassozug.ch | www.inkassozug.ch